



Anlage 4:

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen der

GKD Recklinghausen
Castroper Straße 30
45665 Recklinghausen
- Auftraggeber -

und dem/der

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- Auftragsverarbeiter -

Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters:



1. Gegenstand und Dauer des Auftrages

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptvertrag/ der Leistungsvereinbarung.

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages/ der Leistungsvereinbarung.

2. Zweck und Art der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Der Zweck der Datenverarbeitung bestimmt sich nach dem Hauptvertrag/ der Leistungsvereinbarung, mindestens: zur Ermöglichung der Erbringung von Awareness-Building-Leistungen zur Sicherung der IT-Infrastruktur des Auftraggebers bzw. jeweils verantwortlichen Mandanten

Die Art der Daten ergeben sich aus dem Hauptvertrag/ der Leistungsvereinbarung, mindestens: Vor- und Nachname, geschäftliche E-Mail-Adresse, zugewiesene Benutzergruppen gemäß jeweiliger Organisationsstruktur, Zugriffsberechtigungen, Nutzungsdaten (User Scoping, User Aktivitäten) auch in Abhängigkeit zu der Auswahl des jeweils Verantwortlichen der Konfigurationsmöglichkeiten und optionalen Funktionen; technische Daten

3. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der betroffenen Personen richten sich nach dem Hauptvertrag/der Leistungsvereinbarung, mindestens: Nutzerkreis des Auftraggebers bzw. des jeweils verantwortlichen Mandanten.

4. Ort der Verarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung sollte in Deutschland bzw. einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden.

Wenn diese Daten in einem Drittland verarbeitet werden, muss die Verarbeitung gemäß den strengen europäischen Datenschutzregeln i.S.d. Artt. 44 ff DS-GVO erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die offiziellen Standard-Datenschutzklauseln der EU-Kommission im Vertrag genutzt werden und die entsprechenden rechtlichen Bedingungen gegeben sind.

5. Weisungen des Auftraggebers

Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten.

Der Auftraggeber entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung für andere Zwecke, insbesondere für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters, ist nicht zulässig.

Mündliche Weisungen des Auftraggebers bestätigt der Auftragsverarbeiter unverzüglich textlich (mind. per E-Mail) und dokumentiert die Weisungen.



Der Auftragsverarbeiter hat dem Auftraggeber unverzüglich unter Angaben von Gründen zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Daten-Portabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers im Namen des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.

6. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der mit dem Auftraggeber vereinbarten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben.

Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind am Ende dieses Vertrages dargestellt, Ziffer 13. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen und zu dokumentieren.

Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 i. V. m. 32 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Darüber hinaus beobachtet der Auftragnehmer die technische Entwicklung und schlägt ggf. notwendige Anpassungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen vor.



7. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 - 33 DS-GVO zu gewährleisten, insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

Der Auftragsverarbeiter wird schriftlich einen Datenschutzbeauftragten bestellen bzw. hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Unterlagen und Daten sowie ihm sonst bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Tätigkeit für dieses Vertragsverhältnis zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses auf unbegrenzte Zeit fort.

Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

Der Auftragnehmer belehrt die bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Personen insbesondere darüber, dass sie Daten nur auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten dürfen, wenn sie gesetzlich nicht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet sind.

Er überwacht durch regelmäßige Kontrollen, dass sie diese Verpflichtung einhalten. Er unterrichtet sie regelmäßig über ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und deren Wirksamkeit.

Der Auftragsverarbeiter setzt alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 und 32 DS-GVO um und hält sie ein. Das gilt auch für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume des Auftragsverarbeiters. Verbindliche Maßnahmen werden am Ende dieses Vertrags nach Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter aufgeführt.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen.

Der Auftraggeber und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.



Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.

Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat sie der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.

Der Auftragsverarbeiter weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber nach.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber vollumfänglich durch geeignete Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DS-GVO genannten Rechte der Betroffenen. Soweit eine betroffene Person sich in Ausübung ihrer Rechte unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

8. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Hierzu gehören nicht Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Auftraggebers für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer zuvor vereinbarten Liste aufgeführt sind und vertraglich entsprechend verpflichtet hat.

Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der



Auftragsverarbeiter stellt dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragsverarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragsverarbeiter aufzuerlegen.

Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Auftraggeber, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigten-Klausel, wonach der Auftraggeber das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben, wenn der Auftragsverarbeiter dies aufgrund rechtlichen Unvermögens nicht mehr vornehmen kann.

9. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch von ihr beauftragte Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung, der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und weiterer evtl. einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei diesen Prüfungen.

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, der Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 40 ff DS-GVO).



10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ein Nachweis ist auf Verlangen des Auftragsverarbeiters diesem vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Außerordentliche Kündigung

Unabhängig von den Regelungen über die oben getroffenen Laufzeiten bzw. die Dauer der Vereinbarung steht dem Auftraggeber ein Recht auf fristlose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen des Auftragsverarbeiters zu. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Datenschutz- und Datensicherheitsvereinbarungen, wenn der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter eine Kontrolle des Auftraggebers oder der Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

12. Sonstiges

Im Verhältnis zu den betroffenen Personen richtet sich die Haftung des Auftraggebers und des Auftragsverarbeiters nach den gesetzlichen Vorschriften.

Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.



13. Nachweis der technischen- und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 DS-GVO i. V. m. Art. 32 DS-GVO

Der Nachweis ist als Anhang hier anzufügen.